

Linie VIII ist zu sichern, daß die Linie Untersuchung jederzeit auf die Arbeitsergebnisse des einzelnen Beobachters zurückgreifen kann, vor allem wenn ein Beobachtungsbericht des MfS vor Gericht als Beweismittel Verwendung finden soll.

Im Zusammenhang mit der Prüfung und Würdigung des Beweiswertes von Beobachtungsberichten treten in der Praxis mitunter Fragen auf, welche Möglichkeiten bestehen, Beobachtungsergebnisse für das Strafverfahren verwendbar zu machen. Im Folgenden soll darauf eingegangen werden.

In Sachverhalten der politisch-operativen Arbeit, in denen inoffizielle Beobachtungsergebnisse nicht durch andere strafprozessual verwendbare Beweismittel ersetzt werden können,<sup>1</sup> und deshalb die Verhaftung des Beschuldigten nicht erfolgen bzw. seine strafrechtliche Verantwortlichkeit ohne die Verwendung der Beobachtungsergebnisse nicht bewiesen werden kann, ist die Verwendung der Beobachtungsergebnisse unumgänglich. In der Forschungsarbeit zur operativen Beobachtung wird sie ebenfalls eingeräumt, und zwar unter der Voraussetzung, daß die Konspiration der eingesetzten Beobachtungskräfte sowie der operativen Mittel und Methoden gewahrt bleibt.<sup>2</sup>

In der Praxis muß daher auf der Grundlage der operativen Beobachtungsergebnisse ein für die Verwendung im Strafverfahren bestimmtes und geeignetes Dokument erarbeitet werden, in dem die für die Beweisführung im jeweiligen Verfahren bedeutsamen Fakten beweiskräftig - möglichst mit optischen oder akustischen Beweismitteln belegt - dargestellt sind.

<sup>1</sup> Die Verfasser haben in den analytischen Untersuchungen

4 Ermittlungsverfahren dieser Art feststellen können

<sup>2</sup> Schubert/Amm/Pfennig/Rauscher/Luding,

Die gewachsene sicherheitspolitische Stellung der operativen Beobachtung im Gesamtsystem der politisch-operativen Arbeit des MfS.

Anforderungen und Lösungswege für die weitere Vervollkommnung und Intensivierung der operativen Beobachtung unter den gegenwärtigen Bedingungen.

Die Herausarbeitung des Persönlichkeitsbildes operativer Beobachter, Potsdam, JHS, Dissertation, GVS JHS 001 - 52/75, S. 55